

Infoblatt ERASMUS+ Zusatzförderung

Studierende können unter bestimmten Bedingungen einen monatlichen Zuschlag erhalten.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Zuschuss für „Green Travel“

Unter „Green Travel“ sind Reisen zu verstehen, bei dem für den überwiegenden Teil der Reise emissionsarme Verkehrsmittel wie Bus, Bahn oder Fahrgemeinschaften genutzt werden. Diese werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 Euro unterstützt, zusätzlich können bis maximal 4 Reisetage beantragt werden. Die Reisetage, an denen Sie „grün“ gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt (vorbehaltlich der Mittel).

Nachweise: **Ehrenwörtliche Erklärung** für „Green Travel“ sowie **Belege (z. B. Tickets)**. Diese bei **unaufgefordert nach** dem Auslandssemester als pdf-Dateien einzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweise: **Ehrenwörtliche Erklärung** „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, **einen** der nachfolgenden Belege einzureichen (als pdf-Datei):

- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid Landessozialamt
- ärztliches Atteste

Sofern besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: **Ehrenwörtliche Erklärung** „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, nachfolgenden Beleg einzureichen (als pdf-Datei):

Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht. Die Art der Erkrankung sowie Höhe/ Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, folgende Belege einzureichen (als pdf-Datei):

- Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder **und**
- Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm diese Studierenden ermutigen, ein Auslandsstudium im Bachelor- und/oder Masterstudium durchzuführen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Der Zusatz zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung beträgt 250 Euro

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, folgende **Belege** einzureichen (als pdf-Datei):

Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit
- mit einem **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt

Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

Auslandsaufenthalt im/ab Wintersemester:

1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres

Auslandsaufenthalt im Sommersemester:

1. Februar des Vorjahres bis 31. Januar des Auslandsjahres

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

- die Tätigkeit wird **nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts**, so dass es zu einem Verdienstausschlag kommt

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, folgende **Belege** einzureichen (als pdf-Datei):

Arbeitsvertrag plus Gehaltsabrechnungen oder Steuererklärungen **plus**

Nachweis, dass das Arbeitsverhältnis während des Auslandssemesters ruht oder endet.

Beantragung

Sie beantragen die Förderung, indem Sie im **Zusatzblatt „Ehrenwörtliche Erklärung“** die entsprechenden Fragen beantworten und die Ehrenwörtliche Erklärung unterschrieben im International Relations Office der BTU (zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie) einreichen (online, als pdf-Dateien). Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung (während oder nach dem Auslandssemester) in der Regel nicht möglich.

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die aufgeführten Sonderzuschüsse sind alle mit dem Zuschuss für „Grünes Reisen“ kombinierbar. Die 250-Euro Zusatzförderung nur jedoch **einmalig** gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen.

Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar 1) in den Fällen, in denen zwei unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrages und den Erhalt von Realkosten vorliegen (z. Bsp. Aufstockungsbetrag für erwerbstätige Studierende und zusätzlich Realkosten für Studierende mit einer Behinderung), 2) sofern beim Vorliegen nur eines Merkmals ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Kosten durch Top up bzw. Realkostenantrag gedeckt werden.